

Biglen

Benützungsreglement und Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften – Inkrafttreten

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das von der Versammlung der Einwohnergemeinde Biglen am 29. November 2024 beschlossene Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften, unter Vorbehalt der unbenützten Beschwerdefrist gegen den Versammlungsbeschluss, am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Ebenfalls in Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat von Biglen an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2024, unter Vorbehalt der unbenützten Beschwerdefrist gegen den Versammlungsbeschluss vom 29. November 2024, die Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften erlassen hat. Die Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften tritt, vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden, am 1. Januar 2025 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Gemeinderats in Bezug auf die Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften kann innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, erhoben werden.

Alle bisherigen Regelungen, insbesondere die vom Gemeinderat am 18. März 1999 beschlossene Benützungsordnung, werden aufgehoben.

Die Erlasse können auf der Website www.biglen.ch oder auf der Gemeindeverwaltung Biglen eingesehen werden.

3507 Biglen, 19. Dezember 2024

Gemeinderat Biglen

Geht zur Publikation an:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 51 vom 19. Dezember 2024
- Anzeiger Konolfingen Nr. 02 vom 9. Januar 2025
- Biglebach, Ausgabe 01/2025
- Website www.biglen.ch